



Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze; Änderung des Bebauungsplanes „Weiherfeld“ mit Deckblatt Nr. 36; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Tiefenbach hat in der Sitzung vom **13. Dezember 2022** die Änderung des Baubauungsplans „Weiherfeld mit Deckblatt Nr. 36“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung bei der Gemeinde Tiefenbach, Pilgrimstraße 2, Zimmer Nr. 012, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr, Montag, Dienstag von 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 - 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Tiefenbach, 2023-11-06

Im Original gez.

Christian Fürst,
1. Bürgermeister